



Gartenordnung

Anhang des FGV St. Georgen zur allgemeinen Gartenordnung und den Statuten des Zentralverbandes St. Gallen

Der Aufenthalt im Areal

ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern und Angehörigen gestattet. Freunde in Begleitung, zudem die Bewohner des Wohnheims Raphael sind stets willkommen; Kinder in Begleitung Erwachsener ebenfalls. Hunde sind an der Leine zu führen.

Fahrverbot

Das Velofahren ist im ganzen Areal verboten.

Hauptwege

Jeder Pächter ist verpflichtet den Hauptweg im Bereich seiner Parzelle von Unkraut freizuhalten, indem er hin und wieder mit dem Rechen oder der Pendelhacke über den Kiesweg fährt. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) dürfen nicht eingesetzt werden.

Wasser

Die Wasserfässer müssen auf allen Seiten mindestens 80 cm über den Boden ragen (Unfallverhütung Kleinkinder). Die Wasserfässer an den Zapfstellen sind stets voll zu halten. Die Vögel lieben diese Trinkstellen. Für das Reinigen (Entfernen des Bodensatzes) und das Überwintern der Wasserfässer (Holzbalken ins Wasser legen gegen Frostsprengung) sind die Pächter verantwortlich, auf deren Parzelle das Fass steht. Benachbarte Pächter, die das betreffende Fass ebenfalls regelmässig benutzen, unterstützen den verantwortlichen Pächter bei diesen Arbeiten.

Häckseln

Der FGV bietet allen Mitgliedern während der Gartensaison (1. April bis 31. Oktober) das Häckseln von Grünzeug und Stauden kostenlos an, bittet sie aber einige wichtige Punkte zu beachten:

- Das Material muss am Hauptweg deponiert werden, von oben zugedeckt und unten ab Boden, damit es trocken bleibt;
- Faules und matschiges Material kann nicht gehäckselt werden;
- Wurzelballen müssen sauber ausgeschüttelt sein (frei von Erde);
- die Stauden können in der ganzen Länge belassen werden (nicht zerbrechen);
- im bereitgestellten Material dürfen keine Erde, Steine, Schnüre, Drähte, Baumscheren, Häckeli etc. sein (schadet der Maschine!); deswegen grobfahrlässig herbeigeführte Schäden am Häcksler können dem Pächter in Rechnung gestellt werden;
- das Häckselgut muss selber abgeräumt werden;
- der Häckselwunsch ist auf der Tafel beim Vereinshaus einzutragen.

Bodenhacken

Falls erwünscht, bietet der FGV im Frühjahr das Bodenhacken gegen **Bezahlung** an. Die Kosten für das Bodenhacken sind im Anschlagkasten beim Vereinshaus ersichtlich. Es können nur zusammenhängende Flächen gehackt werden (also keine Stückelung einzelner Beete). Der Wunsch zum Bodenhacken soll auf der Tafel beim Vereinshaus eingetragen werden.

Eintrittsgebühr

Neupächter bezahlen eine Eintrittsgebühr von Fr. 100.- für die Benutzung der vorhandenen Infrastruktur des Vereins und für den administrativen Aufwand (genehmigt an der 58. HV vom 04.03.2005).

Benutzung der Infrastruktur des Vereins

Bei Festivitäten im Festzelt, in der Pergola oder im Vereinshaus müssen Getränke, welche vom Verein angeboten werden, von ihm bezogen werden. Andernfalls muss eine Pauschale von Fr. 50.- an den Verein bezahlt werden. Dieser Erlös geht in die Getränkekasse für diverse Aufwendungen wie Unterhalt, Unkosten und Amortisationen. Der Vorstand geht davon aus, dass der ganzen Anlage und der angrenzenden Gärten Sorge getragen wird und dass unser Lokal in tadellosem Zustand verlassen wird (genehmigt an der 52. HV, 5.3.1999).

Jedes Mitglied darf Tische und Bänke ausserhalb des Areals für eigene Privatanlässe benutzen; dies gegen eine Gebühr von Fr. 5.- pro Garnitur (im Areal gratis). Die volle Verantwortung für eventuelle Schäden trägt das Vereinsmitglied, welches die Garnituren ausgeliehen und benutzt hat (genehmigt an der 52. HV, 5.3.1999).

Regie- und Gemeinschaftsarbeiten (Fronddienst)

Laut Art. 6.7 der Statuten hat jeder Pächter Fronddienst zu leisten. Zurzeit gilt ein Ansatz von 4 Stunden pro Are und Jahr. Für nicht geleisteten Fronddienst sind Fr. 25.- pro Stunde zu bezahlen (an der 41. HV am 5. März 1988 beschlossen). Falls zu wenig Regiearbeiten vorhanden sind, können sie auf 2 Jahre verteilt werden. Dies wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Landstreifen entlang der Jahn- und Ringelbergstrasse (Parzellen 1, 4 – 12, 51 – 54) muss von den Pächtern selbst unterhalten werden. Er darf bepflanzt werden, muss aber vor allem jätfrei sein. Pflanzen dürfen nicht in die Strasse hinausragen. Dafür werden dem Pächter 2 Fronddienststunden pro Are angerechnet. Bei Nichteinhalten seiner Pflicht werden dem Pächter 2 Stunden pro Are zum aktuellen Ansatz in Rechnung gestellt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Pachtvertrag und auf die Statuten vom 19. Januar 2007 des FGV St. Georgen und der Gartenordnung vom 04. Januar 2002 des Zentralverbandes St. Gallen hingewiesen.

im Februar 2015

Die Bezeichnung Pächter/Pächterin ist der besseren Lesbarkeit halber auf eine Schreibweise beschränkt.